

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1307 –**

Materiallieferung der neonazistischen Partei „Der III. Weg“ in die Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. März 2022 veröffentlichte die neonazistische Partei „Der III. Weg“ eine Mitteilung über eine „Materialspende für die Front“. Nach eigenen Angaben soll nach einer kurzen „internen Spendensammlung“ ein Betrag gesammelt worden sein, mit dem „Aktivisten“, die „aus ihrer aktiven Zeit bei der Armee die notwendige Erfahrung und Fachkunde“ mitbringen, Material beschaffen. Zusätzlich gab es „eine große Sachspende an Kleidung aus Armeebeständen“. Aufgeführt werden im Einzelnen ca. 200 Kampfwesten der britischen Armee, ca. 800 Bundeswehr-Kälteschutzanzüge (Jacke und Hose), vier Splitterschutzwesten, 24 Funkgeräte mit Ersatzakkus und passendem Zubehör, drei hochwertige Wärmebildkameras, diverses Verbandsmaterial und medizinische Ausrüstung sowie mehrere Säcke mit Hosen, Jacken und Parkas aus britischen Militärbeständen. Aus der Meldung geht weiter hervor, dass Mitglieder der Partei den Transport in die Ukraine selbst organisiert haben wollen. Die Lieferung soll demnach am 22. März 2022 in Kiew eingetroffen sein (<https://der-dritte-weg.info/2022/03/nationalisten-helfen-nationalisten-material-spende-fuer-die-front-abgeliefert/>).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder der neonazistischen Partei „Der III. Weg“ im März 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?
 - a) Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über Ziel und Zweck der Reise?

Die Fragen 1 und 1a werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die Partei „Der III. Weg“ im März 2022 eine Materialspende an in der Ukraine „kämpfende Nationalisten“ geliefert hat, welche nach Parteiangaben an der Front in Kiew abgegeben worden sei.

Mit der Materialspende will die Partei ihre Solidarität für den Verteidigungskampf der Ukraine, insbesondere für in der Ukraine „kämpfende Nationali-

sten“, propagieren und diesen Kampf weiter fördern. Bereits vor Kriegsausbruch in der Ukraine hatte sich „Der III. Weg“ pro-ukrainisch geäußert und Kontakte zu nationalistischen ukrainischen Organisationen gepflegt.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine Beauskunftung – auch in eingestufte Form – ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). In der Folge könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

- b) Wie viele Personen waren an der Durchführung der Reise beteiligt?
- c) Waren unter den reisenden Personen auch solche, die der Bundesregierung als Rechtsextremisten bekannt sind?
- d) Lagen der Bundesregierung im Vorfeld Informationen über eine geplante Reise von Mitgliedern der Partei „Der III. Weg“ in die Ukraine vor?

Die Fragen 1b bis 1d werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Eine Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben.

Eine Beantwortung der Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine Beauskunftung – auch in eingestufte Form – ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV. In der Folge könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der

großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Kontaktpersonen oder Organisationen, Parteien und Gruppierungen vor, die der „III. Weg“ mit der Materiallieferung unterstützt hat?

Dem BfV ist bekannt, dass die Partei „Der III. Weg“ bereits langjährig Kontakte zur ukrainischen nationalistischen Partei „National Korps“ und deren militantem Arm, dem „Asow-Regiment“, pflegt. Darüber hinaus berichtet die Partei seit Kriegsbeginn über die Tätigkeiten des „Asow-Regiments“ in der Ukraine.

Die Partei gab zudem am 10. April 2022 bekannt, dass eine zweite Materialspende bereits am 1. April 2022 die ukrainische Front in Kiew erreicht habe. Hierbei wird auch explizit das „Asow-Regiment“ als Begünstigter der Materialspende genannt.

- f) Befanden sich unter den Reisenden Personen, die als Gefährder oder relevante Personen eingestuft sind?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Liegen der Bundesregierung darüber Erkenntnisse vor, ob Mitglieder der Partei „Der III. Weg“ seit dem 24. Februar 2022 in die Ukraine ausgereist sind oder sich dahin gehend geäußert haben, ausreisen zu wollen?

Auf die Antwort zu Frage 1e wird verwiesen.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine Beauskunftung – auch in eingestufte Form – ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV. In der Folge könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

3. Wie viele Ausreisen von mutmaßlichen Mitgliedern der Partei „Der III. Weg“ wurden durch die Sicherheitsbehörden des Bundes seit dem 24. Februar 2022 verhindert?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Herkunft der auf der Webseite des „III. Weges“ aufgeführten Materialspenden vor?

Eine Beantwortung der Frage muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine Beauskunftung – auch in eingestufteter Form – ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV. In der Folge könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder des „III. Weges“ in der Vergangenheit Angehörige der Bundeswehr waren?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu einem früheren Soldaten vor, der in Form einer Fördermitgliedschaft Bezüge zur Partei „Der III. Weg“ hatte. Der Soldat hat die Bundeswehr im Jahr 2020 verlassen.

- a) Wie viele Rechtsextremismus-Verdachtsfälle gab es seit 2017 in der Bundeswehr, die einen Bezug zur Partei „Der III. Weg“ aufgewiesen haben (bitte nach Laufbahngruppen aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen sind seit 2017 Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr bekannt, die einen Bezug zur Partei „Der III. Weg“ aufweisen (bitte nach Laufbahngruppen aufschlüsseln)?

Die Fragen 5a und 5b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.